









beantwortet

einem Oftpreußen.

Thou.

Mannheim. Bei S. Soff. 1841. 35604 (10.4 3 31021 (4481) 2304

Chone.

mirannass 2 A 4

Prengens

Provinzialständen

gewibmet

Preuhens

Schreibt ins Denkbuch, ihr Nachkommen, daß noch nie ein Fall war, wo freie bistorische Publicität geschabet, babe, und nie noch wieder ein Fall war, wo untere brückte Publicität auch nur schrindar genügt hätte. — Spittser.

Der Bille freier Menfchen ift ber unerschutterliche Pfeiler jedes Throns.

v. Stein's polit. Teftament.

- Adres as Facta loquentur.

Die Sprache ber Ereignisse — gleich vernehmlich für Jeben — ist nicht immer und Jebem verständlich Ans berselben einderinglich und sinngetten in die Sprachves Boltes zu überschen, ist die Aufgabe bes Publicisten. Wie werden in biesen Blättern

bie politifche That bes oftprenfifchen Gulbigungs : Land : Tags

bergeffalt gu übertragen versuchen.

Was wünschten die Etände? Was berechtigte fie? Welcher Bescheid ward ihnen? Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Beber Preufe lefe und prufe unfere Untwort. -

Bas wünfchten bie Ctande?

Gefegmäßige Theilnahme ber felbftandigen Burger an ben Angelegenheiten bes Staates. Die ftanbifche Denkichrift, von bem üblichen Rebeichmude entkleibet, lautet:

Wir verzichten auf die "in veralteten Formen sich schwerzichten Bertretung einzichte und bevorrechtete Schabe"; wir wänischen dagegen "eine Wertretung des gesammten preußischen Landes" und hossen, daß der König die von seinem Werter um 22. Mai 1815 verheisem Verstammtung der Lande-Verpreisenatient dem Wolfe zu gunflöchen micht anslehen werde.

Abeilinahme bes Boltes — Leibende somohl als mitterfiede — findet in seeme Einate, selbs den versichten, kalt gering oft und unscheinder im Krieben, tritt blesse Ginflus des Bolte (wir baben's erlebt) zur Beit der Woth offen und machtig herwe. Richt blesse allgemeine durch Vaturmothwendiskeit bedingte Heinalben we fommt hier in Betracht, sondern allein die burch das Gese stellsgeftellte. Der Meinungs-Kampf über constitutionelle und absolute Regierungsform löht sich in die einschaf Krace auf:

foll bie Regierung allein in ben Sanben abhangiger, besolbeter Beamten (Konigl. ober Staatsbiener) fein;

foll gefehlich auch ben felbftftanbigen Burgern mahrhafte Ginficht und Theilnahme gufteben?

So allgemein gefaßt lagt biefe Frage fich nicht beantworten, weil ber zur Entscheidung erforberliche Maasstab: ber fittlich intellectuelle Standpunkt bes Bolts in jedem Lanbe und ju jeber Beit ein verschiedener ift. Wie nun aber verhalt es fich hiermit im preußisch en Baterlande?

Welchen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt ihm das Gefez?

Steht biefer Antheil mit bem Culturgrabe in richtigem Berhaltniffe ober nicht? -

Man barf breift behaupten, daß unfer Baterland (und wir nehmen hier feine Proving aus) au flitten und geifiger Miltung feine Sewohner, feinem Lande Europa's nachfebe. Selbs von den eifzigsten Gegaren, von Franzosen und Engladneren wird Preußen mit feinen lieben Universitäten, seinen 20,085 Schulen und feiner vollsteilbenden Militater-Kerfassung alls ein bieher unererdetes Borchle gründlicher Besterzigbung oppreisen.

Who hat die beutsche Literatur eine reichere Luelle, wo einen einträglicheren Markt als in Preußen? Wo wird jeder mahre Fortscheit der Art mit größeren Interest begrüße, jede politische Ereignis vorursseilsteriele beutschieft als in Preußen verdeße Aziand pas im Unglicke sowie der Verlagen von der Maßgiams offendart, als die preußes von die an die Aziand vos eine Aziand die preußes von die an die Aziand von die Aziand die Preußes von die an die Aziand von die Aziand

bie feine Borte fanden waren eine herrliche Anerkennung, ein lautes Zeugnif fur die Bilbungoftufe bes Boltes,

"Und welchen Antheil an ber Regierung hat dieses an Unte und Intelligem so boch ftesende Wolf? Erröchend muffen voir gestehen: kaum ben alletzeringsten. Leider wird es, nur zu seicht biese Antwort zu begründen.

In zwiesader Form kann die Aprilinahme des Beits an den öffentlichen b. b. fein en Angelegenbeiten fich kund und geltend machen, durch die Prefse und burch Berr tretung. Die schlimmsten Feinde beider: Genfur und Scheinvertretung walten in Preußen.

"Die Publicitet ift für die Regierung und die Unterthaum die sicherste Wärgschaft gegen die Wachischeit und ben bosen Willen der Mannten, die ohne sie eine bebenkliche Eigenmacht erbatten wärben (4)3 ohne fie warbe fein Wittet übrig bleiben, um hinter die Psiicht wider fein mitrezeordneten Behoften zu fommen. Sie verbient bahper auf alle Weise gestebert und geschäuft zu werden."

Som Könige Friedrich Milhelm III., der sicher das Gute vo ollte, einem Veile Sorte der Wie Wie das der ein ausgesprochen Princip aber auf die Mirtischett ans gewendet werbe, weiß Zeder, der auch une in die enfernte sie Breindrung mit der preuß fich en Centur gekommen ist, Bekanntlich darf bei uns weder der Heinste Zeitungs-Atriste in mod Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften über 20 Zeutsogen ohne Genfur Principal und der Schriften und

fung erfcheinen; ift ber Gegenstand ein politifcher, fo fallt meiftens bie Prufung einem Polizeiagenten anheim, ber bei ben vagen Bestimmungen bes Genfurreglements (vom 18. October 1819) fich allein nach ben befonberen Inffructionen bes Miniffers zu richten bat. Bom Miniffer vollkommen abhängig und nur bem Minifter verantwortlich, ift biefer Cenfor alles zu ftreichen gezwungen, mas ben individuellen Unfichten und Abfichten feines Dbern nicht genehm ift. Ruhrt ber Berfaffer gegen ihn Rlage, fo wird er in ber Regel abichlagig beichieben, ober erhalt fein Recht erft nach fo langer Beit, daß er feinen Gebrauch mehr bavon machen tann. Wie mare es fonft auch moglich, baß feit jenem im Sahre 1804 ausgesprochenen Bobe anftanbiger Publicitat man in feiner preugifchen Beitung, in feinem bier gebrudten Buche auch nur ben leifeften Zabel über bas Berfahren bes untergeordnetften Beamten finbet, baff iebe bas offentliche Intereffe nur entfernt berührenbe Unbeutung (bie Rubrit Inland ber Staats = Beitung wird mohl Niemand hierher rechnen), um peroffentlicht zu merben fich erft außerhalb ber preugischen Grengen fluchten muß! Und auch bier felbft ift fie nicht ficher vor jener bebenklichen Beamten = Gigenmacht, welche mit Recht Friedrich Wilhelm III. als die nothwendige Folge unterbrudter Publicitat bezeichnete, bamit auch burch auslandifche Beitungen fein ungunftiges Urtheil über Beamten = Sanblungen, feine irgend freimuthige Beleuchtung unferer Buffanbe nach Preugen gelange, werben bergleichen Blatter entweder verboten, ober beren Redactionen burch mobil=

bekannte Mittel fügfam gemacht. Bir übertreiben leiber! nicht. Die frangofifden Zeitungen find freilich erlaubt, bie meiften aber burfen nicht unter Kreugband nach Preugen tommen, fo bag Gin foldes Blatt mehr als 400 Thaler an iabrlichem Doftporto toften murbe; nur ber Schein ift gewahrt, ber Sache nach aber eine folche Er= laubnif und ein Werbot ein und baffelbe. Unbere verfahrt man mit ben beutichen Beitungen. Gind beren Redacteure nicht icon in ihrem eigenen mobiverftanbenen Intereffe auf ihrer Sut, nehmen fie über Preugen ober preußische Beamte einen in Berlin migfalligen Artitel auf, fo merben an fie von Geiten bes preugifchen Minifteris ums (bem 3weifler find wir bies burch Actenftude barauthun bereit) Bormurfe und Reclamationen gerichtet, Ungabe ihrer Correspondenten brobend verlangt und nur unter bemuthigenden Bebingungen ber einträgliche preufis fche Martt ihnen fernerhin offen gelaffen.

Die prawentive (vortegende) Enque hat vernichtiger Beise nur das zu freichen, was der Richter, venn's gedruckt wäre, bestrafen wärde. Eine Enque aber, vie also nie in unserem Baterlande gestundbadet wie, bet auf eine ein pedoentive zu seine Enwird zu einen anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterbrückung der heffentlichen Meinung und führe endlich zu einer — höchst bedenstlichen, dem Bosse und dem Schale gieles gefahrlichen Gennacht der und dem Schale gieles gefahrlichen Chemmacht der Western

Wie es in einem Lande, wo man so peinlich jebe ber Regierung missliebige Acuserung bewacht, mit berainste

Bertretung bes Bolfes

3n Betracht ber Sommunal-Betfaffung muß wor alem bie Stabte-Ordnung von 1808 von ber reiberten bes Jahres 1831 wohl unterfchieben mehren. Erftere trägt ben lieberalen Charafter ber damaligen Beit und achtet ber Burger Selbsständigkeit; die zweite wird iderall von der Jeht Regierung begünftigt und den Städten bringend ausmpfolien.

Bahrend man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner ber Stadt bas Burgerrecht versagte (§. 19. d. St. Drb.), wird von ber revidirten Stadte Drbnung (§. 14. 15.) ein nicht unbedeutender Gensus verlangt; während 1808

bie Bahl ber Stabt = Berorbneten nach Bunften und Corporationen ausbrucklich perboten murbe (8, 73.), ordnet bas neue Gefes eine berartige Babl formlich an (6. 51. u. 52.). Bahrend bie altere Stadte-Dronung jeben ftimm= berechtigten Burger fur mablbar erelart (6, 84.), verlangt bie revibirte in fleineren Stabten ein Gintommen von 200 Thir, in größeren von 1200 Thir. (8, 56, u. f.) Bahrend bie Beraugerung flabtifcher Grundflude fruber von ben Stadtverordneten allein abhing (§. 189.), macht bie Stabte Drbnung von 1831 felbit biergu Die Erlaube nif ber Regierung nothwendig (8. 117.); ber Magiftrat, nach bem alteren Gefebe eine allein fabtifche Beborbe, ift nach bem neuen vorwaltend ein von ber Regierung burchs aus abhangiges "Dragn ber Staats gewalt" (8. 84. 104 u. 105); bie Regierung b. h. bie Minifter tonnen, burch tein Gefet befchrantt, Die Bahlen ber Burger annulliren und bei "Unangemeffenheit" (!) ober "Bergogerung" ber Babl bie Stellen auf Stabt : Roften commiffarifch verwalten laffen (6. 93.). Die Regierung b. b. bie Dinifter tonnen die Magiftrate = Mitglieber wegen ,mangelhafter Dienfifubrung" (!) abfeben und alebann bie Groffe ihrer Penfion bestimmen (§. 99. 100.); - ber Burgermeiffer, beffen Stelle im Ralle ,,unangemeffener" Dabl von ber Regierung befest wirb (& 93.), ift befugt bie Befchluffe bes Magiftrate gu fuspenbiren und barüber nur ber Regierung b. b. ben Miniftern Berantwortlichkeit fchulbig (6. 108.); enblich fteht es gar ben Miniftern (bas Befet fagt: bem Ronige) frei bie Stadtverordneten : Bersammlung "bei Barbeiungen in berfelben" (1) aufgulbsen, ober die Schuldigen andsuchsließen (8. 83.), ja selbst unter Umfländen den Gemeinden die Städte-Robnung ganz au entziehen (§. 139.). Bon allem Diesen enthielt die altere Stüdte-Robnung fein Mort.

Die genannten und viele andere Unterfissede bet bei ben Gesche voorben von selbst in de Angen fallen, wenn men bei der Jusammenherausgabe beiber die einzelnen §5. dem Indalte nach, nicht — wie weistlich gescheben der 3 ab 1 nach gegenüber gestellt hättes eine Bergleichung beiber Erchaungen mater dam aber Feillich dem Esch zu eleckt geworden und hätte einen zu factischen Prüsselleing der damaligen und jetigen Richtung darges boten. —

Wo bie Cidbre-Schemung von 1831 gilt (und nur viele darf jest neu eingeführt werden), ift nach Digem ber gefestlie Einstal bes Gabinets ihon machtig gemags anders dagegen in Stadten, die das Gesch von 1808 noch nicht mit dem terdirten vertausicht haben. da siete bas Recht der Regierung gesofen Beile nur auf die Eine siehe der Rechnungs-Ertracte beschrinkt ist, muß man fertlich der Geichssenigkeit wegen auf allmählige Erweiterung der Schrichtenigkeit wegen auf allmählige Erweibem, daß in geoßen Schibten besondere, nur von dem Minster abhängigs Boligwierertionen nagestellt sind, in Feinern Erabe und Dorfgemeinden die Ortsbescheden sich unter unmittellarer Aussich von der Regierung besodert und oftimals auch von ihr ernannter Cambraifse befüben; erwägt man die den sichtischen Berhandlungen vollkommen entgagene Orffentlichkeit, die daher nichtenbei Mache inn vie überall sich offendarende Gleichgaltigkeit der gebildeten Classen, molich die zweimal (im Angie 1282 und 1833) von den illberalen teinprenstssssischen Gleichgautigkeit der gebildeten Uberlauft gemeinstelligken Schaden erfolgte Ablehnung einer berartigen Gemeindeversassing — so wird man wohl schwertig geneigt sein die volgerühmte pereisfische Stehenung als Gegengewich des des feltsständigen Wolfsberungsteins gegen Winisterwillfahr, geschweige, als ein Gurrogat constitutioneller Vertretung gesten gut

Seben wir, ob etwa

bie Provingial=Stanbe

bas Bermiste derbieten. Im Sim bed Goffete's bom 32.
Mai 1815 fag es allerdings, baß dies Infitut burch alls mößigs Entwickfelung zu einer wahrhoft vollstehimlichen Repräsentation betanreisen sollte. Tim imb zwanzig Ariebenschler sind eiter werfollen; die Einrichtung der Baber dag ist umverändert bieselbe gelbieben, wie sie bei der eresten bei Sahres 1824 war, und biese 16jährige Dauer blüste wohl als ein genügender Zietum erschienen, um and ben Archern über Arieben der gespender gestellt gehande, die hie nach den Archern über Tente gehopen gestellt zu fragen. Die Bostfesstimm den den Archern über der gehopen gestellt gehopen, das die gestinger Pottartikt aus bestandt gehopen der des die gestieben gehopen.

perftanbe ale eine unnügere gaft betrachtet wird, ale bie Provingial-Stande. Gern wird man und ber Muhe überbeben, aus ben bisberigen Landtagsabichieben ben Dach= meis zu führen, bag unter allen bort erlebigten Begenftonben fich auch nicht ein einziger von allgemeinem Intereffe befindet, bag fein nur einigermaßen erheblicher Digbrauch abgeftellt, feiner Beamten-Billfuhr entgegengetreten, baß Die gange Birtfamteit gablreicher Geffionen fich auf Errichtung von Bucht = und Correctionshaufern, von Zaub= ffummen = . Stren = und Reuerperficherungs = Unftalten, auf Befebe über neue Strafen, Bagengeleife, Sunbeffeuer u. bgl. m. befdrantt habe: - Gegenftanbe, bie, großentheils von ber Regierung felbft proponirt, auch eben fo gut mit Bugiehung einiger Sachverftanbigen burch bie ges wöhnlichen Provingialbehorben hatten vermittelt werben Fonnen.

Nicht für die marbigen Mitglieber der Scianbe-Berammlung soll dies ein Wereurs sein. Dürfen sie doch geseschich nur über die Propositionen des Minisseriums und über rein locale Angessegnspiesen berachten, wird hipme doch seinlich sein der Weispierede, die sich inicht auf doch seinlich und die Sonderinterssie der Vorling der Anderson unterlagt, ist doch endlich, um auch die dosse Acuperung über Schaer wenn um Gesesgestung im Algemeinen umwöglich zu machen, der vom Minisserium espannter Landsagsmarschall nach Willstüge sein der Verlingen der Verlingen and Willstüge sein der Verlingen der Verlingen wendhigter.

Gine Berfammlung Die fo miftrauifch in ihrer Thatigfeit übermacht wird, Die alles bei geschloffenen Thuren perhandelt und ihre Bortrage und Beichluffe nicht einmal veröffentlichen barf, tann wohl fur Alles eber als fur ein abaquates Drgan ber Bolfsbeburfniffe gehalten werben. Es mare überfluffig von ihrem vornamlich auf Grunde befis geftusten Bablprincipe, von ber verhaltnismäßig geringen Berudfichtigung ber Land und Stadt-Gemeinden und von ber volligen Ausschliegung ber geiftlichen Stanbe ju fprechen. Wenn nach allem Diefem noch irgend ein Bweifel über bie vollige Richtigkeit bes Inftituts in Bejug auf bie allgemeine Boblfahrt übrig bleibt, bem feien bier zwei Auctoritaten angeführt, wie man fie gewichtiger faum erlangen fann: ber Staatstangler Sarbenberg und Die oftpreußischen Stanbe felbft. Lettere nennen in ihrer Dentichrift vom 7. September 1840 bie Provingial=Stanbe

"eine in hemmenden Schranken veralteter Formen fich schwer bewegende Bertretung einzelner und beborrechteter Stanbe, auf welche sie gum Wohle gemeinsamen Rechtes zu verzichten bereit sind."

und harbenberg fagt in einer Rede an die interemiftifchen Reprafentanten:

"Bare es möglich gewesen die im Ebiet vom 27. Des leebew 1810 gugestagte Repräsentation des Bolfs schwell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse, an die Sesse ihre Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann;
- wiede ber Ronig gern bie Meinung ber Reptischen fon miebe ber Konig gern bie Meinung ber Reptischen tanten ber Ration ider bad Sctuerissten gehört baben. Eine Berathung mit ben jest bestehenden Provinzialfländen murbe aber meber bagu geführt haben bie Meinung ber Nation zu erfahren, noch hatte sie ein ben Iwed erfallenbes Resultat liefern können. Dies bedarf wohl keiner Auseinander februng."

Richt minder als die Gesegsbende ist auch die richterliche und verwaltende Staats. Thatigkeit der Einstelle wie der Mitwirfung des Wolfes gänglich entsagen. Das Gerichtsversahren ist in Preußen von Anfang dis zu Schale von Schieft einzigester Bennten. Die Umpartheilichseit wird die gewöhnlichen Fällen nicht leicht sohnen, wo aber irgend die Kunister, oder was sie den Catan einem bestelligt ist, die first diese Wickertungend in eine harte Collisson mit den personalen Einzellen der Gestellich wird die eine harte Gollisson mit den personalischen Auflerungen die eine harte Gollisson mit den personalischen Schriedung Verstellung Verstellung der ist, eine die eine di

^{*)} Bis jum 3. 1832 sonnt fein Aussigbramter wiber feinen Billen versest verben. Geitbem aber wird in ben Befeinen Billen versest, verben. Geitbem aber wird in ben Befallungs Bestenten nicht nehr wie frichte ter Dre ihrer thustigen Wirtfamkeit, genannt, sondern es erfolgt die Anstellung





bie gange Bufunft jebes Juftigbieners von bem Billen bes Minifters abhangig : Conduitenliften, von ben oberen Beamten über bie unteren geführt, muffen alliabelich ben Ministerien eingeschicht merben, und nur ber millenlose Gehorfam, bas unbebingte Gingeben in Unfichten, Dei= nungen und Bunfche ber Minifter barf auf Belohnung, außere Ehre, Forberung rechnen. Go weit geht in Dreuffen bie Unterordnung ber richterlichen Gewalt unter bie ausübenbe, bag alle Erfenntniffe in Unterfuchungen megen Sodverrathe, Landesverratherei ober beleibigter Dajeftat und über alle Berbrechen, wenn auf Chrenverluft, Tobesftrafe, ober lebenswieriges (fruber felbft auf mehr als brei Sahre) Gefangniß erkannt worben, - ber mis nifteriellen Beftatigung unterliegen und por berfelben, "weil fie bis babin nur ale Gutachten angufeben", gur Publitation nicht geeignet find. Berben bie gur Beftatigung eingehendenben Urtel nach bem Gutachten eines Unbern Berichtshofes abgeanbert, fo fertigt biefer ein Erfenntniß "im Muftrage bes Juffig-Minifteriums"

ans, das dem ersten Gerichtsches zu Publication über indet wird. (Ergänzung, 3 Pr. Gr. A. herausgegeden v. Greift, Koch ze. 1838. I. pag. 155—157.) Die Gabinets Order v. 25. Januar 1823 besieht ferner, daß — wenn del Progessen zwischen Privaten und dem Staate (!) eine in Teaatsverträgen einhaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beträgt, die Gerichte "die Menten zur Entscheidung der Sache beträgt, die Gerichte, "die Ausgerung des Ministers einholen wird der nicht," "vor Abfassung des Erenntrisses" die Aufschick darund zu achten das wird der die Frentrisses einholen wird die Frentrisses einholen wird die Frentrisses einholen wird die Verscheidung der Studie darund zu achten das den fiede Richter Gelbsstädisch darund zu achten das den sieden der Kieden Erkeltsfähnigkeit der Michterants er.) —

Und trop alledem mistraut man der richtertische Bülissbeigkeitzt benn nicht seiten (wie bei sog. Staatsvergehen) werden Special sommissionen ernannt oder wohl gar politspilich administrative Maßregeln beliebt. Dieber erhötzt 3. 28. das Gebot für die refeinische Auflissehber his, sich in die Steihaltungen von Demagogen nicht eher zu mischen, als die is die Administration die Sach bem, sich in dereichte übergeben werde. (Sab. Sede. v. 21 Augst. 1819, nie stemtlich publicitet und erst im Jahre 1824 burch Settners Samming III. 569, bekannt gemotden). Geine fernere Gab. Deb. v. 15. Januar 1825 ermächtigt bei theinlichen Polizielböhden, nach dem Geigen der alten Prevolugen zu verfahren und mit Sesängnis oder Amengeber den Sagan bie 4 Wochen (ohne Goncuren) der Suffizi) zu strefen.

Wenn bemungeachtet nicht geleugnet werben kann, daß ber Preuße im Allgemeinen Vertrauen zu seiner Suftis bege, fo ist dasselbe wohl mehr auf Glauben als auf Weberzeugung, mehr auf Versonen als Berhaltniffe gegründet. —

Co viel von Preugens - Rechtspflege. Ueber bie Abminiftration bes Staats rubt gleichfalls ein bem Bolle undurchfichtbarer Schleier bes tiefften Gebeimniffes; jebe berartige Beroffentlichung, ja jebe Mittheilung wird als eine ftrafbare Umtsuntreue angesehn und fo bem Bolfe mit ber Ginficht gugleich jebe Controlle uber ben Stand feiner eigenen Ungelegenheiten unmöglich gemacht. Gelbft bie Berausgabung ber erhobenen Steuern gefchieht obne Rechnungsablage. 3mar beffimmt eine Cab. Drb. vom 17 Janu. 1820, bag ,, ber haupt = Kinangetat von brei ju brei Sahren gur öffentlichen Renntniß tommen foll," allein feit 1820 bis jest, alfo in 20 Sabren ift bies nur breimal (1821, 1829 und 1832) gefcheben, und auch ba nur in folder Unvollftanbigfeit und Dberflachlichkeit, *) baß mohl ichwerlich baraus, wie es in ienem Gbict beifit, "jeber Burger fich vollftanbig übergeugen fonne, bag nichts mehr als bas ftrengft Rothmen-

^{*)} Siebe hansemann Preußen und Frankreich. Leipzig, II. Auflage. — Das ben frangbifichen Kammern jährlich vorgetegte Bubget füllt einen ftarken Detavband; das preußische kaum eine Ortavieite.

bige gum Stagtshaushalte an Abgaben geforbert merbe." - Die Miniffer und beren Beamte allein find in bas Gebeimnif ber Mermaltung eingeweiht; fie felber fcmeigen aber und - wer fprache ohne ihren Billen ?! wie bier fo überall ift Biffen und Sandeln Monopol ber Minifter; ihr ergebenes Dienerpaar Genfur und Poligen wacht barüber, bag feine andere Meinung, feine anbere Thatiafeit fich geltend mache, als bie ibrige; ihnen untergeordnet ift Mles; Gefengebung wie Rechtspflege, Schule wie Rirche, Steuereinnahme wie Steuervermenbung; in ihnen fammelt, regt und verzehrt fich bas gange Leben bes Staats. Das Bolt - ohne thatigen Uns theil an Diefem Leben, ohne Ginficht und Controlle ber fein Eigenthum, feine Derfon und fein Bohl betreffenbe Berhandlungen muß in ber Deffentlichkeit fremblandifcher Buftanbe Befriedigung fur feinen politifchen Lebensbrang fuchen; Die außerbeamtliche Intelligeng - feets bevormun= bet und ausgeschloffen von jeber Ginwirfung auf Die Berhaltniffe bes Baterlands - wendet fich mit immer regerer Theilnahme ber fragtlichen Entwickelung Englands und Frankreichs zu, und bußt fo nothwendig immer mehr bes nationalen Gelbftgefabls ein. - -

Bedarf es nun noch unserer Antwort auf bie obige Frage, ob ber politische Antheil bes preußischen Bolles mit feinem Culturgrade im richtigen Berhältniffe fiebe? —

Das unleugbare Diffverhaltniß zu beschönigen, pflegen offizielle Apologeten eben biefe musterhafte Bolesbilbung

als ein Berbienft ber jegigen Regierungsform und baber bie unveranderte Fortbauer berfelben als munichenswerth angufprechen; fie überfeben aber bag felbft bie befte Schule ibre Boalinge nicht fur immer behalten fann, vielmehr je reifer fie find befto eber fie gur Gelbftftanbigleit gu entlaffen perpflichtet ift. Und ift's benn wirklich bas gegenwartige Staatsregiment, bem wir bie bobe Gulturftufe verbanten? Bon ber in Preugen vorhandenen politifden Bilbung wird bieg mohl Riemand behaupten; und auch die fonftige - fittliche wie geiftige - Boltes bilbung, ift fie nicht vielmehr Rolge jener großgrtigen, fur Preugen fo überaus wichtigen Ergiebungs = und Befergebungs = Epoche ber Sabre 1807 bis 1819? find bie bamaligen liberalen Principien noch bie ber jezigen Regierung? Sat man bie volksthumlichen Inftitutionen jener Beit weiter entwidelt, ober mar man fie rudgufdrauben bebacht? Mit feit bem bie Mitmirfung ber felbfiffan= bigen Burger erweitert ober beidrantt morben? - Bir haben ichon oben biefe Frage burch Facta beantwortet und wollen gur Befraftigung bier nur noch bie Borte eines Mannes anführen, ber - wenn irgent einer bie vaterlandifchen Buftande ju burchichauen geeignet ift. "Bir merben," fo fchilbert ber Staatsminifter v. Stein Preugend Gegenwart, - "wir werben von befolbeten Buchgelehrten, intereffenlofen ohne Gigenthum feienben Bureauliften regiert; - bas geht fo lange es gebt. - Diefe vier Borte enthalten ben Beift unferer und abnlicher geiftlofen Regierungsmafchienen. Befolbet, also Streben nach Erhalten und Bermehren ber Besoldbeiten; — buchgeleber, also lebend in der Buchfladen motet und nicht in der wirftlichen; — intereffentles, dem sie flehen mit keiner der den Sectionalense flagfe in Bereinsdung; sie sind eine Classe fatt, de dereilerkafte; — eigenthum bei 6, also alle Bewegungen des Ciganthums treffen sie nicht? es repne oder scheiden der bei Some, die Abgeden freigen oder fallen, man ger fieder alte herzebrachte Nechte, oder lasse sie bei Some, die Abgaden freigen oder fallen, man ger fieder alte herzebrachte Nechte, oder lasse sie bei Some, die Abgaden freigen oder fallen, man ger fieder aber den aus der Ernachsesse wird der wichte Bedehre, dere erhoben ihren Gehalt aus der Abgaden der Bestehen bei der aus der Ernachsesse wird der Abgaden vor erstehen Buteau undekannt, undemertt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zugelicht brauchbaren Schrein meder zugelicht brauchbaren Schreinen Schreinen

"Gine Maschienerte (bie militairische) sah ich fallen 1806 ben 14. October, vielleicht wird auch die Schreibs maschinerie ihren 14. October haben! —

Das ift das Gebrechen des spieren Baterlandes Beamtenallgemalt und politische Richtigkeit feiner selbschändigen Barger. Bie über die Arantheit, so ist auch über das heilmittel bei den Baterlandefreunden tein Zweisel. Deffentlichkeit heiht es und wahre Bettertung!

Und bas ift es eben, was der oftpreußische Poftus laten Bandtag feinem Könige offen und mannlich ausfprach. Die Stande entfagen der veralteten Form die ibnen nur einen Scheinantheil an ben öffentlichen Ungelegenheiten verftattet; im Bewußtfein ber eigenen Reife wollen fie mabrhaft Theil haben am Leben bes Ctaates - mitmiffend und mitmirkend. Richt um eine Barantie bloß ift's ihnen ju thun, fonbern um Befriedigung eines tief gefühlten Bedurfniffes. Dem Ronige vertraut bas Bole; benn es weiß, bag er nur bas Gute will. Richt alfo ben Miniftern. Db mit ober ohne Grund allgemein ift im Lande Die Meinung verbreitet, bas fie ber Deffentlichkeit und bem politischen Fortschritte feinbmehr in bem Behorfame ber Beamten als in ber Liebe felbftftanbiger Burger bie Stuge bes Thrones fuchen; man ift beforgt wegen ihrer Liebe fur langft verjahrte Inftitutionen, wegen ihrer Reigung jum Dietismus, ber bem gefunden religiofen Ginne bes Bolles nicht gufagt; man furchtet Bevorzugung einer Proving vor ber anbern, Heberichasung ber eigenen Staatsweisheit und Intolerang gegen Jeben, ber (um bie Borte eines preugifchen Minifters ju brauchen) "ber Daasftab feiner geringen Ginficht an Die Befehle ber von Gott eingesetten Obrigfeit angulegen fich erbreiftet." Dur freie Publicitat und Bertretung fonnen über bie Bahrheit ober Unmahrheit jener patriotifden Befürchtungen Mufichluß geben. Wenn Die Beburfniffe, Muniche und Beichmerben bes Rolfes burch felbftftanbige Bertreter unmittelbar jum Ehrone gelangen, bann erft ift Ronig und Boll ficher vor jener Beamten Gigenmacht, Die Rriebrich Bilbelm III. fo treffend geschilbert, bann erft wird Rurft und Bolf Gins, und Preufen bie seiner Bilbung angemeffene Stelle im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten. Gessächt burd abs Bertrauen bes constitutionellen Deutsschaft, wird es jeder seinblichen Macht gegenüber soft und würdig dastehen,—eine undezwingliche Macffe gegen die hereinblingende Burdarei bes Borbend, ein Medusnschild gegen bie Ubercariffe des Bertens.

Das ift es, was die oftpreußischen Stande wollten und in ihren Denkschriften — so deutlich es einem Konige gegenüber ziemte — auszusprechen den Muth hatten. —

Bas berechtigte bie Stanbe gu

Das Bewußtfein eigener Mundigkeit und ihre am 22. Mai 1815 factisch und gesezlich erfolgte Mundigsprechung. —

Die Reife bes Bolks fur eine Gefammtvertretung haben wir ichon oben bargethan. hier baher nur einige Worte über bie hiftorische Berechtigung.

Es ist oftmals ausgesprochen worden, Preußens Befimmung sie die Krächte der französsichen Revolution auf friedlichem Wege sich anzuchnen. Im gleichem Sinne und mit größerem Rechte könnte man es Preußens Beschimmung nennen, dem deutscher des jedes des jedes frührer Unwodizungen versoren hat, wiederzugeden: den der Gemungschafte neuerer Reprössinatioversalings: kein Seefet ohne Austimmung der Wolfedvertretert liegt schon baar und klar in dem altdeutschen Rechtssage, "wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten". Die Geschichte lehrt, bog die Preuffen unter ihren Sunfurfen und unter Friedrich II. mehr als irgend ein amberer Stamm zur Anfolmag beutscher Geinbeit beitrug; bie Zufunft wird lehren, ob sie für das Berftorte ben beutschen Brüdern einen geistigen Ersag zu bieten bestimmt sind.

Das Tahr 1807 zertrümmerte die preussische Monarchie. Der Gedanke, daß dazu eine einzige Schlacht, — nicht so entschieden die die dei Aumerdoorf — binreichte, muste das Gemäth jedes Baterlandöfreundes erschietten und seinen Bilde auf die Gebrechen lenken, vurch melche so unglaudische Volgen möglich geworden. Da offenbarte sich, was bisher dem Aume geschlt und was allein es zu retten im Erande war. Wit dem Edelsten, was übe verblich, slächetet die Monarchie zu ihrer Wiege, um neuerbertlicht wieder zu erstehen.

Sa ber Stadt, no Kant die Welte erleuchtete, von annoch feine Kerunde, Münner von Lieffum umb hober Mechtlicheit weilten, fand der ungläckliche König jene ere habene Weltendiger, wechde die fürchterlichften Werönkumsen um als einem andsprendigen liebergang hertendern lähft, — fand Stein jene oble Genoffenschaft, die ihm in der Wildergedunt der Ander lächt hatte die Genoffenschaft, die ihm in der Mitchendiger der die Genoffenschaft, die ihm der Mitchendiger um der die flesche die fleschade Schaden umd Wenntender — mußten in gegenseitigter Liebe vereint, den meterbrückte Antionalgesift des elekt, die thätigste Mitcherung der freien Wähere im In.

fpruch genommen werben. Große Reformen murben bamals mit Bebacht erwogen und mit Schnelligfeit ausgeführt. Durch bas Befes vom 9. October 1807, betreffend ben erleichterten Befif und freien Gebrauch bes Grundeigenthums murben nicht nur bie zeitherigen Reffeln ber Erbunterthanigkeit geloft, fonbern auch eine factifche Bleichftellung aller Stande bemirtt. - Die Stabteordnung vom 19. November 1808 hob bie jeben Gemeinfinn ertobtenbe Bevormundung ber Communen auf und erklarte ben Burger fur felbititanbig und munbig. -Das Gefes vom 26. December 1808 megen verbefferter Ginrichtung ber Provinzial . Polizen = und Ringng = Beborben icharfte ben Bermaltungsbeamten bas Bewußtfein, baß "fie felber Burger find und bleiben, auch wenn ihnen Staatsamter vertraut worben; bag auf ber Boblfahrt ihrer Mitburger nur bie Bohlfahrt bes Staats und bes Regenten beruht." Much lanbftanbifche Reprafentanten follten "mit voller Stimme" an ben Regierungsgeichaften Theil nehmen, ... um ben Gefchaftsbetrieb mehr au beleben und burch ihre Gach . und Derfonen Renntniß gu pereinfachen. Gie follten fich felber von ber Rechtlichkeit und Ordnung ber öffentlichen Staatsverwaltung naber überzeugen und biefe Ueberzeugung in ber Ration gleichfalls ermeden und befeffigen." (f. Cammlung preuff, Bef, und Berordng. v. 1806 bis 1810. Berlin 1822). Ift gleich Die hier ausgesprochene Theilnahme landftanbifcher Reprafentanten nicht in Musführung gekommen, fo lebt boch ihre Bestimmung in bem Bewußtfein ber Oftpreugen fort;

bie Regierung kann, was fie Freifinniges gewecht, unterbruden, aber nicht ertobten.

Diese beit wichtigen, im Berlauf weniger Monate er lassen Gese waren gan bau gerigtet, eine tichtige Rationalreptäsentien vorzubereiten, — eine Rationalreptäsentien vorzubereiten, — eine Rationalreptäsentienten, welche bas Band zwischen Fürften und Bost seste und die der die de

"Eine allgemeine Vaationalerprassentation ist erforderlich, heilig war mir und bleide das Recht und die Gewalt unseres Königk. Aber damit bless Recht und dies unumsschräfte Gewalt das Gute wirfen kann, was in ipr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wassische des Anfie kennen kernen und ipren Bestimmungen Leden geben kann. Wenn dem Bosse alle Abellandpus an den Opperationen bei Staats entgegen wird, sommt es das dabb dabin,

[&]quot;) Der Entwurf zu biefem fogenannten Stein'ichen Teflament ift von ber Sand bes jebigen Oberprafibenten v. Schon,

ble Regierung theils gleichgüttig, ehriets in Deposition mit fich zu betrachten. Dahre ber Widerfreit ober vennigstens Aungel dei Aufopferung für die Eristen des Erkaats, Wo Reptäsentation des Wolfs unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

jeder active Staatsburger, er besige 100 husen ober eine, er treibe Landwirtsschaft oder Fabrikation; er habe ein burgerlichte Gewerbe oder fei durch geffige Bande an den Staat gefnüpft, habe ein Recht zur Reutsfenkation.

Mehre mir eingereichte Plane find von mir vorgelegt. Bon ber Ausfährung ober Beseitigung eines Plans hangt Bohl und Bebe unseres Staats ab; bem auf biesem Bege allein fann ber Nationalgeister wordt umb belebt werben."

Auf bemschen Wege, den Stein gekahnt, schieft Darbenberg wieder entschieden vor; er übertrug auf ben gaugen Staat, was seinem Borgänger nur für Offpreußen und Litthauen zu thun verstattet war. In schneiter Kolge wurde bem Noel die Eteucsfreißeit genommen (27. Dechore 1810), die gestlichen Stetze zur Alle gung der Staatsschuld eingegegen (30. Detober 1810), allgemeine Gewerbfreihrit statt bes frühren Aumfzwangset singefährt (2. November 1810) und burd das denknutebige Geseh vom 14. September 1811 (über Albisbarfeit der Archien) die Bauern zu freien Elgenthimmern gemacht. Daß bei allen biese Einichtungen harbenberg, ebenso wie sein Worginger, stete eine Kinstige Stoffwertreetung im Auge hatte, spricht das von ihm gegengegeich nete Kinang-Ebiet vom 27. October 1810 flar aus. In Demefdben sigat ber König: "Kibir behalten mit vor, der Nation eine zwestmäßig eingerichtete Reprüsentation, sowohl in den Provingen als für das Gange zu geden, deren Kathy wir gem benugen mich vor wir umefren Unterthanen die Ueberzeugung sortwährend geben werben, daß der Zustand bes Staats und der Kinangen sich bestferet u. f. w.

Und so murde schon im Februar 1811 eine Interimissische Solskerprafentation in Beelin verfammelt, una ter beren Mitwirfung eine Richte ber freismigsten organischen Gesetz zu Stande fam. harbenberg's am 23. Februar 1811 im Nomen bes Königs gehaltene Eröffmungerebe⁹ begann mit ben Worten:

"Bie ein guter Bater von seinen Aindern, sorbert der König von seinen treuen Unterthanen nicht bloß Geborfam, er wünsch det Ueberzeugung bei ihnen hervor zu bringen, daß seine Berfägungen mut ihr wahres Wohl bezielen; — er will seine Anordnungen

^{°)} Eine Stelle aus biefer bentwurdigen Rebe, bie Unzulänglichteit ber Provinzialstande mit blos berathen ber Stimme betreffend, haben wir schon oben angesubrt.

lieber hierauf begrundet feben, als auf feinen Billen" u. f. w. -

Rach Beendigung ber Arbeiten (im September b. 3.) fprach im Namen sammtlicher Deputirten Graf v. Henkel-Donnersmark:

"Ze wichtiger die Gegenstande find, die jest entschie ben wurden, um so dankbarer erkennen wir die Haade, mit welcher Se. Majestat durch Gewährung einer Nationalrepräfentation und bewiefen baben? u. s. w.

Rach der Siegesfreude hoffte vor allem Preußen einer schönen Bufunft entgegen zu geben. Unter bem Fürste Deutschlands hatte Friedrich Bilhelm allein Alles seinem Bolfe und biefes wiederum ihm seine nationale Selbs-fandigkeit, die Bedingung jeder weitern Fortbildung, gu

verdanken. Ber allen Staaten Deutschlands war Preusen in seiner inneren Entwicklung am weitesten vorgeschieten, von allen Staaten Deutschlands fellte Preußen auf dem Biener Gongresse der freistningsten Anträge und den an in der Anträge und der Anträge un

Und biefes Wort ward in Preußen zur That. Friedrich Wilhelm ber Gerechte, eingebenk seines Beripteschens von 1810, eingebenk der Berfammlung interemissischer Representation von 1811, gab

unterm 22. Mai 1815 bie allbefannte Berordnung über bie zu bildende Reprafentation bes Bolfs.

Sie lautet:

§. 1. Es foll eine Reprafentation bes Bolfes gebilbet werben.

§. 2. Bu biefem Bwede find bie Provinzialfiande u. f. w. §. 3. Aus ben Provinzialfianden wird bie Berfamm=

lung der Landebreprafentanten gewählt, die in Berlin ihren Gib haben foll.

§. 4. Die Wirkjameeit ber Landesreprafentanten erftrectt fich auf die Berathung über alle Gegenftande ber Gefeggebung - -- , mit Ginichluf ber Besteuerung.

§. 5. Es ift ohne Zeitverluft eine Comission in Berlin niederzusegen, Die aus einsichtsvollen Staatsbeameten und Eingefessen ber Provingen bestehen soll.

§. 6. Diefe Commiffion foll fich beschäftigen:

b) mit ber Organifation ber Landesreprafentanten:

o) mit der Ausarbeitung einer Berfaffungsutfunde nach ben aufgestellten Grumbsten. — in §. 7. Gie foll ben 1. September b. Jahres zusammentreten.

Man beachte es wohl! nicht ein bloges Bersprechen liegt uns hier vor, sondern ein nicht umzudeutentes Königswort, — ein Gefes. —

 fällig aufgenommen. Durch die Cabinets-Ord. v. 31.
Mary 1817 (Enichtung des Etaatseafs) wurde die Austragen.
werfung einer Berfalfungsutrunde befoßlen, dieftlie aber
— im Süberfleit mit dem §. 5 des Edicts v. 22.
Mai — nur Sutaatsbeamten übertragen. Im Juli 1819
vollendet, blieb sie ununtezeichnet in der Staats-Sanzteis flatt der allgemeinen etwarteten Bekanntmachung er
folgten possiglichie Berfosflumgen, Saquistionen wegen
demagagisfor "Intartiebe" nub — die Kartskadere Befoldsies Gensure Sübert werbaltte in Geschagnissen.
me und das freiere Wort verhaltte in Geschagnissen.

Grift 1823 - acht Sabre nach ber Berordnung uber bie "ohne Beitverluft" ju bilbenbe Bolfereprafentas tion - ericbien bas Befeg über Errichtung ber Provingis alifande: Reicheffanbe murben barin als bevorffebend angefundet. Siebengebn neue Sabre verfloffen, - Die Drovingialftanbe marteten vergebens auf ihre gefegliche Ergangung: bie Reichoftanbe. Stimmen bes Digbebagens über bureaufratifche Erftarrung wurden indeffen laut, und ber meftphalifche Landtag erinnerte (i. 3. 1830) einftimmig, an bas unvollendete Berfaffungswert; - bie reichftanbifche Berfammlung unterblieb nach wie vor. Das Ebict v. 17. Januar 1820 hatte bie Staatsfchulb wie iebe fünftige Unleibe "unter bie Garantie ber Reichsftanbe" geftellt; - Die garantirenben Reichoftanbe aber eriffirten und eriffiren noch immer - nur allein in ber Befegfammlung und in ber Soffnung bes preugis fchen Bolfes.

Und biefe Soffnung bes preugifchen Bolles auszufprechen, - wer war mehr bagu geeignet als ber Ros nigsberger . Sulbigungslandtag ?! Bon feinem Konige aufgeforbert, nach altherkommlichem Brauche "bie Beftatigung etwa noch beftebenber Privilegien in Untrag gu bringen," befchloß ber Landtag mit 87 Stimmen gegen 5, bie Berfaffungerechte ju mahren und Gr. Maj. an Die bereits burch bas Cbict p. 22. Mai 1815 gefeglich gemabrte, aber factifch noch immer nicht ins Leben getretene Bolksreprafentation ju erinnern. Oftpreugen arm und wenig beachtet, noch wund von ienen unglucklichen Rriegsjahren bat nicht feine Leiben geflagt, vielmehr feine Roth anffanbig verhullend bie Sache bes gefammten Baterlandes in freier, mannlich - longler Rebe geführt. Seit brei Sahrzehnten beuten Preugens Gefchichte und Preufens = Befesgebung gleich unabweisbar auf Die Dothwendigkeit einer Bolksvertretung bin; nur burch fie kann ber Beamten-Billfur Ginhalt gefchehn, nur burch fie tann bes Bolfes Stimme aum Throne gelangen und amifchen Regierung und Regierten bas Bertrauen wieber bergeftellt werben, welches allein bei funftigen politischen Sturmen (und ichon gieben bie Wolken bicht aufammen) bas gand por bem Schicffale bes Jahres 1807 ju fchus Ben vermag, Richt bloß berechtigt mar ber Sulbigungs: landtag zu folder Mabnung, er erfüllte baburch eine Pflicht gegen bas Baterland und gegen ben Ronig. -

Belder Befcheid ward ben Stanben?

Anerkennung ihrer treuen Gefinnung, Abweifung ber gestellten Antrage und troftende hindeutung auf einen tunftigen unbestimmten Erfag.

Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 be- fagt, Friedrich Bilhelm III.

hobe wegen der Ereignisse, die er bald nach Erfol ber Bererdnung vom 22. Wai 1815 in andern Lädern wahrendyn, die Deutung, welche mit seinen Worten verbinden wurde, in restliche Utekertegung gegogen. Bon om herrschenen Begriffen sogenannter allgemeiner Bottsvertretung sich sern hattend, habe er den auf geschicktliche Entwicklaung beruhenden, der den aufgeschichtlicher Entwicklaung beruhenden, der der ich geschichtlichen Bottschiensen Wegenschaftlagen und siehem Lande die Provingiatverfassung verlichen. Dieses Beer sollt auch in Aufmit treu gespflegt und einer esprießischer Motterdelung entgegengischt werden.

1. Infofern "bie balb nach ber Berordnung vom 22. Mai 1815 mahrgenommenen Ereigniffe" in dem Land=

tagsabichiebe nicht naber bezeichnet worben, burfte auch jebes Urtheil über bie Bebeutfamfeit berfelben bier ungulaffig ericbeinen. Borgange in ben beutichen Rams mern tonnen mobt fchwerlich gemeint fein. Die feit bem erften Parifer Frieden gunehmende Ungufriedenheit Deutschlands wollen wir awar - aur Ehre unferes Bolfscharafters - feineswegs in Abrede ffellen. Wenn aber auch in Folge berfelben fich bie und ba Irrungen gwifden Furften und Stanben erhoben, fo gefchah bies boch meber in fo furgen Zwischenraumen noch in folder Musbehnung, bag man barauf eine Rechtsverweigerung grunden konnte. "Bir", - fagt Berr v. Gagern -, "wir Cbelleute haben einiges Recht, Die beutschen Reprafentativverfaffungen anguellagen, Die Fürften nicht, nicht ohne Unbant. In Munchen, Karlerube, Stuttgart ift man ihnen mit Liebe nicht nur, fonbern mit Enthusiasmus entgegengefommen. Mit biefem Enthufiasmus hat man bie Civiliften behanbelt. Go menia-ein englisches Parlament nach ben Rebensarten bes Lord Codrane ober Gir Francis Burbett ju beurtheilen ift, fo wenig unfere Rammer nach biefer ober jener ifolirten Meußerung. Die fo urtheilen. haben nicht ben entfernteffen Begriff von unferen frubern lanbffanbifden Berhandlungen, jo oft voll Ginn, Rachbrud und Materlanbeliehe "

Allein die Untersuchung, welche Ereigniffe gemeint feien, ift auch unnothig, ba fie Preufen wieder bis aum 1. September 1815 (bem Termine ber einzuberufen-

den Reichgsklande) noch fydere betrafen. Welchem Misseaud und immerhin "in an der n Ländern" das Kepeisfentativsspillen erfahren, im Pereisen war die Registrung au wolt voogsfichtten, um die Ectimus freier Diskuffison guscheren, im Pressen man der König von der Kerne feines Wolftes gu fest übergeugt, um durch irgend welche Bolftes gu fest übergeugt, um durch irgend welche Befürchtung sich von der Erfällung seines Wertprechens abhalten zu lasse.

- 2. Schwieriger noch ift bie Aufgabe, "bie Mispeutung, weiche mit den feniglichen Worten webunden wurde", nachzuneisen. Orffentliche Mispeutung durch die Perseit ift und nicht bekannt, eben so wenig eine berichtigunde Frifdung die Som Seiten best Schatzleberhappte gegen solchen Frevel nichtig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sach so sich die her der weiter der welche ist der der gefen ist, wie in §. 3 und 4 be genannten Weitelt.
 - "Aus ben Provinzialständen wird die Wersammlung ber Landesterptäsentunten gewählt, die in Berlin ihren Sig haben soll und deren Wirtsamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung u. f. w. erstreckt" —;

ba muß wohl jede Deutung — sie mag ein Mehr ober Beniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einig möglichen Sinn jener Worte sindet man wiederholentlich in dem Kindny-Gbiet vom 17. Zanuar 1820, in der Berordung über die zu errichtenden Provinzialskande (v. 5. Juni 1823) und in vielen machfolgenden Gesegen ausgedräckt; jum bruttischen Beweise, baß der gewissenhafte König burch Anordnung der Provinz i al flände sich seines wegs seines unter den bringlichsen Umständen gegebenen Bersprechens entbunden glaubte.

"Sein & da ig sogt nicht, wie gemeine Menschen, Beriegen zu, haß er den Wittenden Auf einen Augenblick entferne; noch Berspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: — Dann fliblt er erst die Hoch hier Burde, Benn er den Darrenken bestücken kann," —

3. Unzweifelhaft ift's, daß das Amfliut der Provinjalflände [owo]t "auf geschichten Entwicklung der ruht, als auch der deutschlichten Schlichten Erheitet. Die Geschichte lehrt, daß die frühren Stände sehr ausgebehnte Archbeiten, wie das volle Richt der Stener vervillsfung, dessen wie Normen foger schriften Auflerundische Affecuration vom 12. März 1663) über Krig umd Frieden entschlichten. Die frühren deutsschlichten Schlichten der frühren deutsschlichten der Lehrt zeichfolle bie Geschichte, — batten die Aufgabe, vesondere Rechte und Privilegien geschlossiener Stande gu vertheitigen; die desschied zwischen Fielen und Schmen apflogenen Berhandlungen glichen (wie Wasden, die der ihre collidiernden Jinteressen gweier gweiere Madde, die über ihre collidiernden Jinteressen gweier gweier Madde, die über ihre collidiernden Jinteressen Gengelich schieften einen Werfen einer Stande fin eine Aufled fir ein ausgemeineres Bolteinteresse, für die heitige Unantastbarkeit des Baterlands und eine glorreiche Einheit bestielben ausgetzen, dawon sich bei Bedipfele zu absilen. Zus alle niede vorbie weder Tärft noch Bolf eine Entwickelung erspeises ich finden, welche den zietigem Standen die Bedommen und Birtfamstett über Bochaftger ertheitet. Will man nun einmal nicht andere als mit rückwärts gewendeten Wilche vorschieften, so verzeise man doch nicht, daß in Deutschland

bas Princip "allgemeiner Boltsvertretung"

bei weitem alter und volksthumlicher ift, als das der Lands-Standschaft.") — Freiheit der Gemeinde, Werantwortlichkeit der von berselben erkornen Obrigkeit und eine auf Gleichkeit der Gemeinderechte berubende (nicht oe-

^{&#}x27;) "Sifferifde Bugger bessen find Moeseer, Zachariae, Welcker, Mittermaier, Feuerbach u. v. X. — Tamdiu Germania vinterul se stagt Zacitus über bis stifte erfolge seine Zeitumpse ber Römer. Tamdiu Germania vin citur! wie dem Römern wird es allen Beinden germanischer Breibeit ragben.

tropirte) Bolfsreprischnation finder man bei dem Deuts schen und überall vo Deutsche hingekommen, lange vor vor Enstschung bed Feudulvorfens. Werben wir auf die Bergangenheit hingewiefen, so wollen wir und lieber auf bie freie durfche Eiche führen, als den historischen Wurseln mittelatterlichen Feudultät nachgraden.

4. Der Reich oft ande ermabnt ber Landtagsabichieb gar nicht, verfpricht aber bafur eine "erfprieglichere Ents widelung ber Provinzialverfaffung." - Bu ber Weisheit bes neuen Regenten berricht gewiß bas unbedingteffe Butrauen, aber es liegt nicht in ber Dacht eines Gingis gen, Inftitutionen, bie fich bereits überlebt haben, ihre aufunftige Entwickelung vorzuschreiben. Erwagt man bie jungften Standeberhohungen und bie barin liegenbe Gug= geftion zu Majoratoffiftungen, fo fonnte man bie Abficht einer Pairiefcopfung nach englischem Borbilbe vermuthen, - eine Schopfung, Die gerabe in Preugen auf unüberfleigliche Sinberniffe ftogen und ein gang frembartiges Clement in bas unariftofratifche Inftitut ber Propingial = Landtage bringen murbe. - Preuffen, von brei Grofmachten eingeschloffen, tann mit feinen 14 Millionen und feiner allgemeinen Wahrhaftigfeit überall bin ben Musichlag geben, und empfangt nur biefer Stellung megen bas Compliment ber Cbenmachtigfeit. Bie aber, wenn es fur fich allein fteht? Geine Boltseinheit ift bis jest mehr mechanisch als organisch gewesen; benn nicht von jeber ber acht Provingen fann mit Gewißheit ausgefagt merben, bag fie, - burch außerorbentliche Greigniffe vom Bangen getrennt - fich als ein von feinem Rorper losgeriffenes Blied empfinden murbe; eine folche Glieberung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Sebe einfeitige Ausbildung ber Provingial = Berfaffung ohne Reichsftande mare baber eine Befahr fur bie Bufunft; fatt eines organifch geglieberten Staates murben wir nach wie vor ein Aggregat von Provingen ausmachen, beren jebe nur ihr Sonberintereffe im Muge batte; an un= ferm theuern Baterlande murbe fich im Rleinen wieberbolen, mas mir im Großen an Deutschland erfahren. Untergang ber Ginheit, mit ihr Berluft ber burgerlichen Freiheit und auslandische Unterjochung. - - Bir für unfer Theil tennen nur Gine erfpriefliche und vollsthum= liche Entwickelung ber zeitigen Provinzialftanbe, - bie burd Ronigswort und Befeg verburate Entmidelung gu Reichsftanben. - -

Die Unbestimmtheit bei könsglichen Wescheibes mußte nochwendig mehrfache Deutung veransassen: eines fanden datin eine abwessende "Berichtung der in der fädelischen Denkschrift auszeschrochenn Unsüchen; die meisten aber, die geiste und gematisvollen Worte bei Königs für eine nur noch nicht bentisch ausgerächte Gemährung halt tend, gaben sich bestiebt untere Andersamb bin, wie er, sin der Geschichtung einer Randsagenische Schrote von al. Derber 1840 erfoldstellt. In Wabunch wurde die erlauternde Cabinet 8-Nober vom 4. Derbete 1840 erspektisch.

Berichte bes Minstres v. Rochow erkliet sich denie der Abnig gegen die Misbeutung, welche seinen schriftlichen und mindtlichen Arusferungen eine "Auftimmung zu dem in ber Denflichtste enthaltenen Antrage auf Entwistellung der Ennebererfollung im Sinne der Bereichtung der Anderserfollung im Sinne der Geschen ung vom 22. Mai 1815" unterläge. — Friedrich Willeden IV. deht des Kreie Wort und achtet auch die met gegen der der Geschlichtung der Verlagen der der Verlagen der Verlagen

Ift nun aber — und biese Frage muß uns bier befonbers interesiren — ift burch ben Landtagsabschied und burch ben berichtigenben Commentar v. 4. October. 1840.

Das Cbict v. 22. Mai 1815 aufgehoben, ober befteht es nach wie vor in feiner vollen gesellichen Geltung?

1. Es ist schon bargethan worden, bag bas genamte. Ebiet nicht vereingelt bassehe, vielmebt inken
mit dem Staate vorgenommenen Beränderungen wurzelnd
sich mit viestächen Iweigen in die gange nachfolgende
Gestgebung verbreite. Nicht ohne Ierstbirung diese
Burgetin und Iweige könnte es aufgehoben werden, wenn
anders nicht eine Rechtsungewisselt, wie bereits ein ann
beres deutscher Staat sie bestlagt, entstehen soll. Um

 Bas aber bei Entscheidung der Frage noch von geößerm Gewicht ift, auch an der erforderlichen Recht es form wurde es einer derartigen Aufhebung des Geseges v. 22. Mai 1815 gebrechen.

"Aus Menichen," — fagt Auflins Meher ber rechtseiftige advocatus patriae, — "alle Menichen konierteiten, ber König wie ber Philosoph, umd letzere vielleicht am ersten, den König wie der Philosoph, umd betrere vielleicht am ersten, da sie beite zu hoch siehen, die wei Ausgeber Sachen, die von ihren Augen sowenen. Dieferwogen baben es sich die Nationen zur Grund selbe ihrer Freiheit mit ihres Eigenthums gemacht, das dasch wisse wisse wisse wissen der Konierte der Kreiheit und ihres Eigenthums gemacht, das dasch die Wensch für Kreiheit erkmit, wisse wisse im Mensch für Kreihe oder Kabpfeit erkennt,

"nie eher als Recht gelten folle, bevor es nicht bas

Run bestimmt aber bas allgemeine preuß. Landrecht Ginleitung.

§. 59. Gefeze behalten fo lange ihre Rraft, bis fie von bem Gefeggeber ausbrudlich wird aufgehoben merben.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen ber Rechtslehrer ober durch die in einzelnen Fällen er gangenen Berorbnungen neue Gefese eingefähr werben tönnen, ebensowenig können ichon vorhandene Gesea auf bergal. Art wieder aufgehöben werden.

§, 61. Statuten und Provinzialgesez werben burch neuere allgemeine Geses nicht aufgehoben, wenn nicht in letteren bie Aufhebung ber ersteren beutlich perorbnet iff. —

Da biefe jur Aufhebung eines Gefreie etgeberlichen Webengenbeffehre, wie der Ende Serbeitefenn — bem Laubtagschifchiebe, wie der Ende Serbe v. 4. Erteber abgehen; so folgt baraus, baß der Schig baburch keineburgs das Seiter v. 22. Mei 1815; zurchzumenn gewillt war. Es besteht basselbe nach wie vor in seiner vollen geseichen Kreif und die Wilguniß, ab die Pfliche Ediabe, aus die Wilguniß ab feile Pfliche is Chabe, aus die Wilguniß ab gestleren, ist außer Zweifel gestellt. Die vierte Frage erlebigt fich

IV.

Was bleibt der Ständeversammlung zu thun übrig?

Das, was fie bisher als Gunft erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Unspruch ju nehmen. —

Der Stamm, welcher Erbe hat an bem Hause Jsais, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hutten heben. —

Ronigsberg, am Rronungstage 1841.



88048.













Vier Fragen beantwortet ... KR IV.4.3 nr inw. 35601